



Rat der
Europäischen Union

126386/EU XXV.GP
Eingelangt am 09/12/16

Brüssel, den 24. Oktober 2016
(OR. en)

13238/16

PV/CONS 48
EMPL 417
SOC 620
SAN 353
CONSOM 242

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3489.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz),
vom 13. Oktober 2016 in Luxemburg

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung	4
NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN		
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	4
BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE		
3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit [erste Lesung]	4
NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN		
4.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation.....	5
5.	Neue europäische Agenda für Kompetenzen	5
	a) Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses	
	b) Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Europass-Rahmens für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen	
6.	Europäisches Semester 2017: Beiträge im Hinblick auf das Herbst-Wirtschaftspaket	6
	a) Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich – Bericht des Beschäftigungsausschusses über die zentralen beschäftigungsbezogenen Herausforderungen und die Kernbotschaften	
	b) Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes – Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über die zentralen sozialen Herausforderungen und die Kernbotschaften	
7.	Weiterverfolgung spezifischer beschäftigungsbezogener Fragen	6
	a) Mitteilung der Kommission über die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Entwicklungen der letzten drei Jahre	
	b) Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Langzeitarbeitslosigkeit	
	c) Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV-Netzwerk): Benchlearning	

8.	Sozialer Dialog	7
	a) Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 19. Oktober 2016)	
	b) Gemeinsame Erklärung "Ein Neubeginn für einen starken sozialen Dialog"	
9.	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel " Politische Initiativen und finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma "	7
10.	Europäische Säule sozialer Rechte: Sachstand und Standpunkte zum weiteren Vorgehen	7
11.	Sonstiges	8
	a) Aktuelle Dossiers	
	i) "Blaue Karte" für hochqualifizierte Beschäftigung	
	ii) Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen	
	iii) Kollaborative Wirtschaft	
	b) Tarifverhandlungen und die Zukunft der Arbeit: Neueste Informationen zum Verhandlungsprozess betreffend Arbeitsmarktreformen in Griechenland	
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll	9

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

12879/16 OJ CONS 47 EMPL 391 SOC 589 SAN 345 CONSOM 232

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

12905/16 PTS A 74

Der Rat nahm die in Dokument 12905/16 enthaltene Liste der A-Punkte an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0130 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

8962/16 SOC 255 EMPL 158 SAN 187 IA 23 CODEC 666

+ REV 1 (mt)

+ ADD 1

12883/16 SOC 590 EMPL392 SAN346 IA81 CODEC1381

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über den Vorschlag in Dokument 12883/16 + COR 1. Acht Delegationen (AT, BE, DE, DK, FR, LT, NL und PT) gaben eine gemeinsame Erklärung für das Ratsprotokoll ab, die von dem luxemburgischen Minister unterstützt wurde. Die Erklärung ist in der Anlage enthalten. Die endgültige Fassung der allgemeinen Ausrichtung ist in Dokument 13324/16 enthalten.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates für die Punkte 5 bis 10)

4. **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation**

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 155 Absatz 2 AEUV)

= Politische Einigung

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

8535/16 SOC 214 EMPL 131 PECHE 150

+ ADD 3

12713/16 SOC 577 EMPL381 PECHE 346 IA78

+ ADD 1

+ ADD 2

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Vorschlag in Dokument 12713/16. Keiner der Mitgliedstaaten sprach sich gegen die Einigung aus; BG und HR enthielten sich jedoch der Stimme. Darüber hinaus gaben BG, EE und UK Erklärungen für das Ratsprotokoll ab (siehe Anlage).

5. **Neue europäische Kompetenzagenda**

= Orientierungsaussprache

12483/16 SOC 550 EMPL 361 ECOFIN 823 EDUC 292 JEUN 62

a) **Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses**

= Billigung

12485/16 SOC 551 EMPL 362 ECOFIN 824 EDUC 293 JEUN 63

b) **Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Europass-Rahmens für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen**

= Vorstellung durch die Kommission

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die neue Kompetenzagenda und stützte sich dabei auf den in Dokument 12483/16 enthaltenen Vermerk des Vorsitzes. Die Kommission stellte ihren neuen Vorschlag zum Europass vor.

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses "Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen" an (siehe Dok. 12485/16).

6. **Europäisches Semester 2017: Beiträge im Hinblick auf das Herbst-Wirtschaftspaket**

a) **Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich – Bericht des Beschäftigungsausschusses über die zentralen beschäftigungsbezogenen Herausforderungen und die Kernbotschaften**

12486/16 SOC 552 EMPL 363 ECOFIN 825 EDUC 294

12488/16 SOC 553 EMPL 364 ECOFIN 826 EDUC 295

12490/16 SOC 554 EMPL 365 ECOFIN 827 EDUC 296

b) **Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes – Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über die zentralen sozialen Herausforderungen und die Kernbotschaften**

12606/16 SOC 565 EMPL 375 ECOFIN 837 EDUC 302

+ COR 1 (de)

12607/16 SOC 566 EMPL 376 ECOFIN 838 EDUC 303

= Billigung

Der Rat billigte die Anzeiger, Berichte und Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz, die in den oben genannten Dokumenten wiedergegeben sind.

7. **Weiterverfolgung spezifischer beschäftigungsbezogener Fragen**

a) **Mitteilung der Kommission über die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Entwicklungen der letzten drei Jahre**

= Vorstellung

12749/16 EMPL 386 SOC 583 ECOFIN 860 EDUC 312 JEUN 68

b) **Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Langzeitarbeitslosigkeit**

= Gedankenaustausch

12492/1/16 SOC 555 EMPL 366 ECOFIN 828 EDUC 297 REV 1

= Billigung der Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses über die Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt

12493/16 SOC 556 EMPL 367 ECOFIN 829 EDUC 298

+ ADD 1

+ ADD 2

c) **Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV-Netzwerk): Benchlearning**

= Vorstellung durch die Kommission und den stellvertretenden Vorsitz des ÖAV-Netzes

12498/16 SOC 557 EMPL 368 ECOFIN 830 EDUC 299

Die Kommission erläuterte ihre Mitteilung über die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Der Rat führte einen Gedankenaustausch zum Thema Langzeitarbeitslosigkeit. Die Minister wiesen darauf hin, dass Langzeitarbeitslosigkeit insbesondere benachteiligte Bevölkerungsgruppen betrifft und einen großen Teil der Arbeitslosigkeit insgesamt ausmacht. Sie zu bekämpfen ist daher von besonderer Dringlichkeit, wobei Prävention nach wie vor die beste Strategie ist. Hier ist ein multidimensionaler Ansatz gefordert, der Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung und Wirtschaftspolitik umfasst.

Der Rat billigte die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (siehe Dok. 12493/16).

Die Kommission und der stellvertretende Vorsitz des ÖAV-Netzwerks erläuterten die Benchlearning-Initiative des ÖAV-Netzwerks.

8. Sozialer Dialog

a) **Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 19. Oktober 2016)**

= Vorbereitung

b) **Gemeinsame Erklärung "Ein Neubeginn für einen starken sozialen Dialog"**

= Sachstand

12111/16 SOC 511 EMPL 335

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission und des Vorsitzes zur Vorbereitung der nächsten Tagung des Dreigliedrigen Sozialgipfels am 19. November 2016.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von der am 22. Juni 2016 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung (Dok. 12111/16) sowie den jüngsten Entwicklungen in Bezug auf den Neubeginn für den sozialen Dialog.

9. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Politische Initiativen und finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma"

= Annahme

12225/16 FIN 559 SOC 526 EMPL 347 ANTIDISCRIM 55 FSTR 60
FC 51 REGIO 75

Der Rat nahm die in Dokument 12225/16 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

10. Europäische Säule sozialer Rechte: Sachstand und Standpunkte zum weiteren Vorgehen

= Billigung der gemeinsamen Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz

12605/16 SOC 564 EMPL 374 ECOFIN 836

Der Rat billigte allgemein die gemeinsame Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz (Dok. 12605/16); HU sprach sich gegen die Billigung aus.

Die Stellungnahme wurde dem Rat im Rahmen des laufenden Prozesses der öffentlichen Konsultation über die europäische Säule sozialer Rechte vorgelegt.

Der Vorsitz stellte fest, dass die Stellungnahme den Standpunkt der Mitgliedstaaten unberührt lässt und in künftigen Beratungen über die Säule für den Rat nicht bindend ist.

11. **Sonstiges**

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

a) **Aktuelle Dossiers**

- i) **"Blaue Karte" für hochqualifizierte Beschäftigung**
- ii) **Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen**
12348/16 SOC 538 MIGR 161
- iii) **Kollaborative Wirtschaft**
= Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu diesem Thema zur Kenntnis.

b) **Tarifverhandlungen und die Zukunft der Arbeit: Neueste Informationen zum Verhandlungsprozess betreffend Arbeitsmarktreformen in Griechenland**

- = Informationen der griechischen Delegation
12715/16 SOC 578 EMPL 382 ECOFIN 855

Der Rat nahm die Informationen der griechischen Delegation zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 3: **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit [erste Lesung]**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0130 (COD)
= **Allgemeine Ausrichtung**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, LITAUENS, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS

"Die allgemeine Ausrichtung zu der Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene ist ein Beitrag zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es weiterer Fortschritte bedarf, was den Grenzwert für Chrom VI betrifft, um ein akzeptables Niveau beim Schutz vor der Gefährdung durch Karzinogene in der Europäischen Union zu erreichen.

Angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Grenzwert für Chrom VI niedriger sein sollte, um Arbeitnehmer noch besser zu schützen: Das mit dem vorgeschlagenen Grenzwert einhergehende Restrisiko, an Krebs zu erkranken, ist zu hoch. Daher werden alle künftigen Bemühungen, den Wert für Chrom VI zu senken, nachdrücklich befürwortet und unterstützt."

Zu B-Punkt 4:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 155 Absatz 2 AEUV)
= **Politische Einigung**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

ERKLÄRUNG BULGARIENS

"Bulgarien erkennt die Bemühungen um die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU-Seefischerei durch die Einhaltung von Mindestanforderungen für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer in diesem Sektor an. Bulgarien enthält sich bei der Abstimmung über diesen Vorschlag der Stimme, da vorgesehen ist, dass die meisten der in ihm enthaltenen Bestimmungen von allen Fischereifahrzeugen, ungeachtet ihrer Länge, umgesetzt werden sollen.

Fast 95 % der Fischereifahrzeuge unter bulgarischer Flagge sind weniger als 12 Meter lang und betreiben Küstenfischerei in kleinem Maßstab, wobei sich ein Großteil von ihnen pro Ausfahrt nicht mehr als 24 Stunden auf See aufhält. Im Jahr 2015 belief sich das Durchschnittsalter von bulgarischen Fischereifahrzeugen auf rund 20 Jahre. In Anbetracht des Alters und der Länge der Schiffe wird es schwierig sein, die notwendigen Umbauten zur Einhaltung aller Anforderungen der Richtlinie durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung der in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen eine deutliche Erhöhung der finanziellen Lasten für die Schiffseigner in der Seefischerei und einen Verlust von Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringen, was wiederum die Gefahr birgt, dass Personen, die in dieser Branche beschäftigt sind, in Zukunft außerhalb vertraglich geregelter Beschäftigungsverhältnisse tätig werden.

Aus den oben genannten Gründen und in Anbetracht des Anwendungsbereichs dieses Vorschlags für eine Richtlinie werden die Voraussetzungen für eine uneinheitliche Auslegung und somit für eine uneinheitliche Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung geschaffen.

Der Wortlaut der Vereinbarung kann nicht angepasst werden, daher fehlt Flexibilität und die Möglichkeit, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG ESTLANDS

"Die Kommission hat am 29. April 2016 einen Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) und der Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union (Europêche) vom 21. Mai 2012 in der am 8. Mai 2013 geänderten Fassung über die Durchführung des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelegt.

Estland erkennt vollkommen an, dass es wichtig ist, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fischer an Bord von Fischereifahrzeugen zu verbessern. Wir schätzen das Recht der Sozialpartner, auf einen konsolidierten Rechtsrahmen für den EU-Fischereisektor hinzuarbeiten. Der Geltungsbereich des Vorschlags ist allerdings sehr umfangreich, da er alle Arten von Fischereifahrzeugen und Fischern erfasst.

Die überwiegende Mehrheit der estnischen Fischereifahrzeuge sind offene Boote mit einer Länge von unter 12 m und für kurze Fangreisen bestimmt. Unser Fischereisektor besteht vorwiegend aus kleiner Küstenfischerei, bei der die meisten Fischer jeweils nur für wenige Stunden in See stechen.

Estland besitzt rund 3 700 Kilometer Küste. Daher lässt sich nur schwer gewährleisten, dass die zuständigen Behörden vor dem Auslaufen die Besatzungslisten aller Fischer auf unter 12 m langen Schiffen erhalten. Dies liegt vor allem daran, dass der Ort des Auslaufens nicht unbedingt ein Hafen ist, der über die für die Vorlage einer Besatzungsliste erforderliche Infrastruktur verfügt. Fangreisen von unter 24 m langen Schiffen dauern durchschnittlich nur 2 bis 3 Stunden. Bestimmte Verpflichtungen, beispielsweise zum Mitführen von Verpflegung und Wasser, sind daher unbillig.

Wir halten es für äußerst wichtig, dass den EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen und der Festlegung von Kontrollmechanismen und Sanktionen Flexibilität entsprechend den Bedürfnissen und der Risikobewertung erhalten bleibt. So können die besonderen Gegebenheiten jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden. Daher erachten wir es auch als sinnvoll, dass in der Vereinbarung verschiedene Abweichungen zugelassen sind."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass das Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor von 2007 für selbstständig Erwerbstätige gilt. Daher sollte die Richtlinie des Rates zur Durchführung der Vereinbarung der Sozialpartner zu diesem Übereinkommen auch für selbstständig Erwerbstätige gelten. Das Vereinigte Königreich teilt jedoch nicht die Auffassung, dass sich Artikel 155 des Vertrags als Rechtsgrundlage für Maßnahmen eignet, die für selbstständig Erwerbstätige gelten sollen. Das Vereinigte Königreich unterstützt zwar die Richtlinie des Rates (und die damit verbundene Vereinbarung der Sozialpartner), erkennt damit aber keineswegs an, dass Artikel 155 des Vertrags für selbstständig Erwerbstätige gilt.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass sich die Sozialpartner auf Mindestanforderungen für die Quartierräume der Besatzung einigen sollten. Das Vereinigte Königreich akzeptiert jedoch nicht, dass Bestimmungen über die Quartierräume der Besatzung, die nicht in Zusammenhang mit der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer stehen (zum Beispiel getrennte Schlafräume für Offiziere und Besatzung oder Bereitstellung von Stauraum, einem Tisch und Stühlen) in die Zuständigkeit der EU fallen. Das Vereinigte Königreich unterstützt zwar die Richtlinie des Rates (und die damit verbundene Vereinbarung der Sozialpartner), erkennt damit aber keineswegs an, dass diese Aspekte der Besatzungsunterkünfte in die Zuständigkeit der EU fallen."